

2. Formvorschriften

2.1 Inhalt von Ernennungsurkunden

Die Urkundsformel lautet bei Ernennungen wie folgt:

2.1.1

Bei Begründung des Beamtenverhältnisses (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG):

„Im Namen des Freistaates Bayern

ernenne ich

Herrn/Frau (*Vorname Familienname*)

unter Berufung in das Beamtenverhältnis ...¹

zum/zur ...“;

2.1.2

Bei Umwandlungen des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG):

2.1.2.1

Ohne Änderung der Dienst- oder Amtsbezeichnung:

„Im Namen des Freistaates Bayern

berufe ich

Herrn/Frau (*Dienst-/Amtsbezeichnung*)

(*Vorname Familienname*)

in das Beamtenverhältnis ...¹“;

2.1.2.2

Bei Änderung der Dienst- oder Amtsbezeichnung:

„Im Namen des Freistaates Bayern

ernenne ich

Herrn/Frau (*bisherige Dienst-/Amtsbezeichnung*)

(*Vorname Familienname*)

unter Berufung in das Beamtenverhältnis ...¹

zum/zur ...“;

2.1.3

Bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt und anderer Amtsbezeichnung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG):

„Im Namen des Freistaates Bayern

ernenne ich

Herrn/Frau (*bisherige Dienst-/Amtsbezeichnung*)

(*Vorname Familienname*)

zum/zur ...²“;

2.1.4

Bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG)

„Im Namen des Freistaates Bayern

verleihe ich

Herrn/Frau (*Amtsbezeichnung*)

(*Vorname Familienname*)

das Amt eines/einer

(*Amtsbezeichnung*) der Besoldungsgruppe ...³“.

2.2

¹Bei einem Zusammentreffen von Ernennungstatbeständen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG und § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG ist grundsätzlich die Urkundsformel nach Nr. 2.1.2.2 zu verwenden. ²Soweit Beamtinnen oder Beamten ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit nach Art. 45 BayBG übertragen wird, ist folgende Urkundsformel zu verwenden:

2.2.1

Bei der Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit nach Art. 45 BayBG:

„Im Namen des Freistaates Bayern

erkenne ich

Herrn/Frau (*bisherige Amtsbezeichnung*)

(*Vorname Familienname*)

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit (Art. 45 BayBG)

für die Dauer von fünf Jahren⁴

zum/zur ...“;

2.2.2

Bei der Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Sinn des Art. 45 BayBG auf Lebenszeit:

„Im Namen des Freistaates Bayern

erkenne ich

Herrn/Frau (*Vorname Familienname*)

zum/zur ...

im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit“.

2.3

¹Bei einer Ernennung durch die Staatsregierung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayBG ist die Beschlussfassung der Staatsregierung hierüber wesentliche Voraussetzung der Ernennung. ²Daher sind in die Ernennungsurkunde nach den Worten „erkenne ich“ die Worte „auf Grund Beschlusses der Bayerischen Staatsregierung“ einzufügen.

2.4

Bleibt bei einer Ernennung die Art des Beamtenverhältnisses unverändert, so soll die Ernennungsurkunde einen die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz nicht enthalten.

2.5

¹In den Ernennungsurkunden ist die Amtsbezeichnung des verliehenen Amtes anzugeben. ²Die Amtsbezeichnungen ergeben sich aus den Besoldungsordnungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) sowie aus den Regelungen zu Art. 22 Abs. 2 Satz 2 BayBesG in Verbindung mit Anlage 2. ³Steht die oder der zu Ernennende bereits im Beamtenverhältnis, so ist auch die bisherige Amts- oder Dienstbezeichnung anzugeben. ⁴Ist bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses die oder der zu Ernennende berechtigt, eine frühere Amtsbezeichnung mit einem Zusatz oder Titel, die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehen worden sind, weiterzuführen (vgl. Art. 76 BayBG), so ist auch die Angabe dieser Amtsbezeichnung mit dem Zusatz sowie dieses Titels zulässig. ⁵Staatlich verliehene Titel oder akademische Grade werden in die Urkunde mit der amtlichen Abkürzung oder der Abkürzung aufgenommen, die sich aus den vorgelegten Unterlagen (z.B. Verleihungsurkunde) ergibt.

2.6

¹Bei Beamtinnen sind die Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form anzugeben. ²Bei nicht weiblichem und nicht männlichem Geschlechtseintrag besteht eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Amtsbezeichnung. ³In diesem Fall kann auf die Anrede (Herrn oder Frau) verzichtet werden.

2.7

¹Andere als die in den Nrn. 2.1 bis 2.6 vorgesehenen Angaben sind in die Urkundsformel nicht aufzunehmen. ²Die Bezeichnung der Besoldungsgruppe und der Behörde der oder des zu Ernennenden unterbleibt im Regelfall. ³Die Behörde ist jedoch dann aufzunehmen, wenn diese Teil der Amtsbezeichnung ist (z.B. Direktorin oder Direktor der Landesschule für Körperbehinderte). ⁴Die Besoldungsgruppe ist ausnahmsweise anzugeben, wenn diese zur konkreten Bestimmung des Amtes bzw. wegen der Besonderheiten im richterlichen Bereich zur Abgrenzung des bisherigen Amtes zwingend erforderlich ist (z.B. bei der Übertragung des Amtes einer Ministerialrätin oder eines Ministerialrats der Besoldungsgruppe B 3 an eine Beamtin oder einen Beamten mit dem Amt einer Ministerialrätin oder eines Ministerialrates der Besoldungsgruppe A16).

¹ **[Amtl. Anm.:]** Einzusetzen je nach Bedarf: auf Widerruf, auf Probe, auf Zeit, auf Lebenszeit, als Ehrenbeamtin bzw. Ehrenbeamter, auf Zeit für die Dauer von ...

² **[Amtl. Anm.:]** Ist ein Amt mit gleicher Amtsbezeichnung mehreren Besoldungsgruppen zugewiesen, wird die Amtsbezeichnung um die jeweilige Besoldungsgruppe nach der Besoldungsordnung ergänzt; bei der Verleihung einer Amtszulage sind zusätzlich die Wörter „mit Amtszulage“ anzufügen. Soweit besoldungsrechtliche Vorschriften für Ämter Amtszulagen in unterschiedlicher Höhe vorsehen, sind diese mittels Verweis auf die entsprechende Fußnote und Alternative zu konkretisieren; Bsp.: „mit Amtszulage nach Fußnote 4, Alternative 2.“

³ **[Amtl. Anm.:]** Einzutragen ist die jeweilige Besoldungsgruppe nach der Besoldungsordnung; bei der Verleihung einer Amtszulage sind zusätzlich die Wörter „mit Amtszulage“ anzufügen. Soweit besoldungsrechtliche Vorschriften für Ämter Amtszulagen in unterschiedlicher Höhe vorsehen, sind diese mittels Verweis auf die entsprechende Fußnote und Alternative zu konkretisieren; Bsp.: „mit Amtszulage nach Fußnote 4, Alternative 2.“

⁴ **[Amtl. Anm.:]** Im Falle der Anrechnung von Zeiten, in denen die leitende Funktion bereits vor der Ernennung übertragen war, ist die Dauer der Amtsperiode entsprechend zu kürzen.